

## **Leitfaden für Kirchengemeinden zur Durchführung einer Orgelbaumaßnahme**

Wenn Sie als Kirchengemeinde beabsichtigen, eine Orgelbaumaßnahme (Umbau, Reparatur, Restaurierung, Reinigung, Neubau, Vernichtung usw.) durchzuführen, sind für die Planungen und Durchführung der Maßnahme folgende Punkte zu beachten:

### **Allgemeines**

Bitte informieren Sie als Erstes den/die zuständigen **Orgelrevisor\*in**. Diese/r wird den Kirchenvorstand (KV) umfassend beraten und auch das notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren erklären.

Zusätzlich sollte das **Amt für Bau- und Kunstpflege** (ABK) frühzeitig in die Planungen eingebunden werden.

Bitte setzen Sie sich auch mit dem zuständigen **Kirchenamt** in Verbindung. Das Kirchenamt kann Sie im Rahmen der Verwaltungshilfe bei dem anstehenden Verfahren und der Antragstellung unterstützen (vgl. § 64 Absatz 1 KGO).

Für die Sicherstellung der Finanzierung ist der KV verantwortlich. Bitte prüfen sie frühzeitig, welche Eigen- und Drittmittel Ihnen zur Verfügung stehen.

In Einzelfällen (bedeutende historische oder Denkmalgeln) kann die Bildung eines Sachverständigenausschusses (SVA) durch das Landeskirchenamt erforderlich sein.

### **Planung der Orgelbaumaßnahme**

1. **Kontaktaufnahme mit dem oder der Orgelrevisor\*in** (OR)
2. **Ortstermin, ggf. mit Gespräch KV-OR am Instrument zur Erläuterung der Mängel. Erstellung Gutachten des OR für den KV zur Erläuterung des (historischen) Wertes und der Bedeutung des Instrumentes.**
3. **KV nimmt möglichst frühzeitig Kontakt zum ABK auf** und bittet um die notwendige **Stellungnahme zu dem raumklimatischen und baulichen Zustand der Kirche. Dazu ist u.a. die Auswertung einer elektronischen Langzeitüberwachung des Kirchenklimas notwendig.**
5. **OR (SVA) erstellt Maßnahmenbeschreibung/Rahmenplan/funktionale Leistungsbeschreibung**
6. **Einholung von Kostenangeboten durch den KV** gemäß Firmen-Empfehlung des OR (SVA). Kopie der Angebote ebenfalls an OR schicken.
7. **Nach Vorliegen der Angebote erstellt OR (SVA) eine Auswertung und gibt eine dezidierte Stellungnahme zu den eingeholten Angeboten ab.**
8. **KV beschließt auf dieser Basis, welche Firma den Auftrag erhalten soll mit dem Zusatz „sofern die Finanzierung gesichert ist“.**

Dieses ist ein interner Beschluss, auf dessen Basis die Einwerbung von Zuschüssen geschehen kann. Zu diesem Zeitpunkt darf ausdrücklich noch KEIN Auftrag an die Orgelbauwerkstatt erteilt werden! Sollten Drittmittel (Bundes-, Landes-, EU-, Klosterkammer-, Stiftungs-, o.a.) Mittel zu bekommen sein, darf der Arbeitsbeginn unter keinen Umständen vor der endgültigen Bewilligung dieser Mittel stattfinden. Dieses würde die in Aussicht gestellten Mittel gefährden. Bitte beachten Sie die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Drittmittelgeber.

## **Kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren gem. § 66 KGO sowie § 1 WertVO**

(Rechtsgrundlage: **66 Abs. 2 Nr. 6 sowie Abs. 4 Nr. 6 der Kirchengemeindeordnung** vom 28. April 2006 (KABl. 2006, S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022, KABl. 2023, S. 108, RS 12A) sowie **§ 1 Absatz 1 Nr. 6 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten** vom 19. Dezember 2022 (KABl. 2022, S. 131, geändert durch Rechtsverordnung vom 26. Oktober 2023, KABl. 2023, S. 115, RS 12-4)

### **Die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Orgelbaumaßnahme ist immer erforderlich bei historischen oder als Denkmal-Orgel eingestuften Instrumenten.**

Historisch ist eine Orgel, wenn Teile oder die ganze Orgel 100 Jahre oder älter sind. Denkmalorgeln sind wegen Ihres besonderen Denkmalwertes als solche eingestuft. Im Zweifel erteilt Ihnen die Orgelfachberatung hierzu genaue Auskunft.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das LKA außerdem erforderlich:

- Bei Orgelbaumaßnahmen (Erwerb, Änderung [z. B. Reparatur / Instandsetzung], Veräußerung und Vernichtung) an **historischen Orgeln oder als Denkmal-Orgel** eingestuften Instrumenten ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung **ab 1 Cent** beim LKA zu beantragen.  
(§ 66 Absatz 2 Nr. 6 KGO)
- Bei Orgelbaumaßnahmen an **sonstigen Orgeln**, die keinen Denkmalwert haben oder als Denkmal eingestuft sind, **ab 15.000,00 €**.  
(§ 66 Absatz 4 Nr. 6 KGO iVm § 1 Abs. 1 Nr. 6)
- Beim Erwerb von **Digitalorgeln ab 15.000,00 €**.  
(§ 66 Absatz 4 Nr. 6 KGO iVm § 1 Abs. 1 Nr. 6)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den KKV erforderlich:

- Bei Kosten einer Orgelbaumaßnahme an sonstigen Orgeln, die keinen Denkmalwert haben oder als Denkmal eingestuft sind, zwischen 5.000,00 € und 15.000,00 €.  
(§ 66 Absatz 4 Nr. 6 KGO iVm § 1 Abs. 2 und Abs 3 b))
- Beim Erwerb von Digitalorgeln zwischen 5.000,00 € und 15.000,00 €.  
(§ 66 Absatz 4 Nr. 6 KGO iVm § 1 Abs. 2 und Abs 3 b))

Für die **Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung** durch das LKA sowie eine etwaige Beantragung einer landeskirchlichen Einzelzuweisung, sind folgende Sach- und Fachfragen abschließend zu klären und die erforderlichen Nachweise zu erbringen:

- eine **Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege** aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass bauliche und raumklimatische Verhältnisse in der Kirche der geplanten Orgelbaumaßnahme nicht entgegenstehen,  
*(In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Rundverfügungen G2/2016 „Schimmelpilzbildung in Orgeln“ vom 24. Mai 2016 und G3/2016 „Beheizung und Lüftung von Kirchen und Kapellen“ vom 26. Mai 2016.)*
- mindestens **zwei vergleichbare Angebote** von Orgelbauwerkstätten,
- eine dezidierte **Stellungnahme des/der Orgelrevisor\*in** zu den eingeholten Angeboten mit einer begründeten Empfehlung für eines der Angebote,

- einen **Beschluss des Kirchenvorstandes** über die Durchführung und Finanzierung der Orgelmaßnahme (beglaubigter Protokollbuchauszug); ferner sollte aus dem Beschluss hervorgehen, welche Orgelbaufirma mit der Orgelbaumaßnahme beauftragt wird,
- einen (formlosen) **Finanzierungsplan** (Einnahmen und Ausgaben), aus dem ersichtlich ist, dass die Finanzierung gesichert ist sowie
- ggf. einen **Antrag** auf eine landeskirchliche Einzelzuweisung.

### **Förderung durch das LKA**

Bei Orgelbaumaßnahmen **ab 15.000,00 € (brutto)** kann auf Antrag der Kirchengemeinde ggf. eine landeskirchliche Einzelzuweisung von bis zu 30% der notwendigen Kosten der Orgelbauwerkstatt gewährt werden, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

Die Festsetzung einer landeskirchlichen Einzelzuweisung von bis zu 30% erfolgt auf Grundlage der Kosten für das wirtschaftlichste bzw. nachhaltigste Angebot. Ausschlaggebend hierfür ist die Stellungnahme des/der Orgelrevisor\*in.

Elektroarbeiten sind nur förderungsfähig, wenn sie im Zuge der Durchführung der Orgelbaumaßnahme unmittelbar an oder in der Orgel vorgenommen werden.

Malerarbeiten sowie Arbeiten am Orgelprospekt können nicht gefördert werden und sind zwingend mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege abzustimmen.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass die landeskirchliche Einzelzuweisung verfällt, wenn Sie vor unserer Genehmigung mit der Orgelbaumaßnahme begonnen haben.

### **Abschluss des Orgelbauvertrages**

Nach Prüfung des ordnungsgemäßen und vollständigen Eingangs der oben benannten erforderlichen Unterlagen ist mit der vom Kirchenvorstand beauftragten Orgelbaufirma ein Orgelbauvertrag (**4-fach**) abzuschließen, der gleichfalls kirchenaufsichtlich genehmigt werden muss.<sup>1</sup>

Das landeskirchliche Muster des Orgelbauvertrages nach aktuellem Stand finden Sie unter „Vordrucke/ Muster“ auf der Service-Seite der Landeskirche zu Orgeln direkt unter diesem Link: [Orgeln in kirchlichen Gebäuden \(landeskirche-hannovers.de\)](https://www.landeskirche-hannovers.de)

### **Wichtig:**

**Erst NACH Genehmigung des Vertrages darf der Orgelbauwerkstatt der Auftrag offiziell erteilt werden.** Und ab dann beginnt auch erst die Lieferzeit.

---

<sup>1</sup> Bei kleineren Orgelbaumaßnahmen an historischen Orgeln oder Orgeln, die als Denkmal eingestuft sind, kann in begründeten Fällen jedenfalls dann auf den erforderlichen Abschluss des Orgelbauvertrages nach landeskirchlichem Muster – nicht auf das Genehmigungsverfahren! – verzichtet werden, wenn:

- Die Voraussetzungen des § 6 Satz 1 des Vertrages über die Pflege und Wartung der Orgel vorliegen,
- Die Kosten der Maßnahme unter 15.000,00 € liegen sowie

dem LKA ein qualifizierter Kostenvoranschlag der Orgelbauwerkstatt vorgelegt wird, dessen Annahme durch den KV vom LKA ebenfalls zu genehmigen ist.

Den Orgelbauwerkstätten, die keinen Zuschlag erhalten, muss ohne Nennung von Gründen eine Mitteilung gemacht werden, dass sie den Auftrag nicht erhalten.

### **Verwaltungshilfe**

Verwaltungshilfe zur Planung, Finanzierung und Durchführung von Orgelbaumaßnahmen erhalten Sie beim zuständigen Kirchenamt sowie auf der Service-Seite der Landeskirche zu Orgeln unter diesem Link:

[Orgeln in kirchlichen Gebäuden \(landeskirche-hannovers.de\)](https://www.landeskirche-hannovers.de/Service/Orgeln-in-kirchlichen-Gebaeuden)